

K O R P O R A T I O N U R I

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 22. Juni 2018

Geschäft Nr. 5

Gesetze und Verordnungen

5.1 Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen

Ausgangslage

Seit Jahrzehnten richtet die Korporation Uri Ausbildungsbeiträge an diverse Berufsgattungen aus. Diese Beiträge wurden jeweils mit dem Budget festgelegt. Damit der Engere Rat der Korporation Uri über die rechtlichen Grundlagen verfügt, um Ausbildungsbeiträge zu gewähren, wurde die vorliegende Verordnung ausgearbeitet.

Die Verordnung bezweckt, die Leistungen der Korporation Uri an bildungswillige Personen zu regeln. Die entworfene Verordnung verletzt kein übergeordnetes Recht. Die Korporation Uri erlässt diese Verordnung für ihren eigenen Geltungsbereich.

Bisherige Praxis

Von der Bildungs- und Kulturdirektion wird jeweils eine Liste der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller an die Korporationskanzlei zugestellt. Es werden nur noch die Gesuche weitergeleitet, welche einerseits angegeben haben, Korporationsbürgerin oder Bürger zu sein und andererseits vom Kanton einen Beitrag erhalten.

Für die Stipendien des Jahres 2017 (Auszahlung der Korporation 2018) sind insgesamt 129 Gesuche von Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern eingegangen. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die ausserhalb des Kantons Uri wohnen, erhalten nur Stipendien, wenn sie die gesetzliche Niederlassung im Gebiet der Korporation Uri haben.

Die Höhe der Stipendienbeiträge wurden vom Engeren Rat für das Jahr 2017 wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| – Gymnasiale Maturitätsschulen | Fr. 200.– |
| – Restliche Aus- und Weiterbildungen | Fr. 550.– |

Nach der Prüfung erhielten 101 Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller einen Beitrag. Somit ergab sich ein Total an Auszahlungsbeiträgen von Fr. 54'850.–.

Ausbildung	Betrag	
Gymnasiale Maturitätsschulen	Fr.	400.–
Andere Schulen für Allgemeinbildung	Fr.	3'850.–
Berufslehren/praktische Berufsausbildungen	Fr.	9'900.–
Höhere Berufsausbildung	Fr.	4'950.–
Fachhochschulen	Fr.	20'900.–
Eidgenössische Technische Hochschulen/Universitäten	Fr.	13'200.–
Weiterbildung	Fr.	1'650.–
Total	Fr.	54'850.–

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

1. Kapitel: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

In diesem Artikel hält der Engere Rat der Korporation Uri fest, dass er mit der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen den chancengleichen Zugang aller Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger zu den Bildungsinstitutionen bezweckt und der berufliche Nachwuchs gefördert werden soll.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Die Ausbildungsfinanzierung soll nach wie vor Sache der Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder Körperschaften sein.

² Die Korporation Uri richtet nur Beiträge aus, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der obenerwähnten Personen oder Körperschaften nicht ausreicht.

Die Beiträge dienen dazu, die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu decken.

Artikel 3 Beitragsform

Die Korporation Uri richtet nur nicht rückzahlbare Stipendien aus. Auf die Gewährung von Darlehen verzichtet sie.

2. Kapitel: **Beitragsvoraussetzungen**

Artikel 4 Beitragsberechtigte Person

In diesem Artikel wird geregelt, welche Voraussetzungen eine Person aufweisen muss, damit sie Ausbildungsbeiträge erhalten kann.

Artikel 5 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Die Voraussetzungen betreffend stipendienrechtlichem Wohnsitz werden in Artikel 5 geregelt.

Artikel 6 Höhe der Beiträge

Hier wird geregelt, wer die Höhe der Beiträge festlegt.

3. Kapitel **Verfahren**

Artikel 7 Verfahren

¹ Dieser Absatz regelt, dass eine Person nur Ausbildungsbeiträge der Korporation Uri erhält, wenn sie auch Stipendien des Kantons Uri bekommt.

² Die Ausschreibung und Gesuche laufen über den Kanton Uri.

³ Der Kanton resp. das zuständige Amt stellt der Korporationsverwaltung die Entscheide des Kantons zur Prüfung zu.

Artikel 8 Rückerstattung

Dieser Artikel regelt, wann Ausbildungsbeiträge zurückerstattet werden müssen.

Artikel 9 Bearbeitung der Gesuche

Die Gesuche werden durch die Korporationsverwaltung bearbeitet. Diese erstellt zuhanden des Engeren Rates der Korporation Uri eine Liste der bewilligten Gesuche.

4. Kapitel **Rechtsschutz**

Artikel 10 Rechtsschutz

In Artikel 10 wird erwähnt auf welchem Wege Einsprachen gegen den Entscheid des Engeren Rates zu erfolgen haben.

Für die Prüfung des Geschäftes wurde folgende korporationsrätliche Kommission eingesetzt:

- Mattli Rebekka, Altdorf
- Arnold Claudia, Bürglen
- Truttmann Peter, Seelisberg

Die Prüfungskommission hat am 23. Mai die Vorlage besprochen. Die Kommission wird einen Antrag für eine Ergänzung an der Sitzung des Korporationsrates vorbringen.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

- Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung) wird gemäss Anhang genehmigt.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**

Anhang

**VERORDNUNG
über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienverordnung)**

vom xxx

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen bezweckt, den beruflichen Nachwuchs zu fördern sowie den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen zu ermöglichen.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie der betroffenen Person, ihren Eltern oder anderen, gesetzlich verpflichteten Personen und Körperschaften.

² Reicht die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personen oder anderer Dritter nicht aus, kann die Korporation Uri nach dieser Verordnung Ausbildungsbeiträge leisten. Diese Ausbildungsbeiträge dienen dazu, Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu decken.

³ Die Korporation Uri leistet nur Ausbildungsbeiträge, wenn der Kanton der betroffenen Person ebenfalls Beiträge ausrichtet.

Artikel 3 Beitragsform

Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien ausgerichtet.

2. Kapitel: **BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN**

Artikel 4 Beitragsberechtigte Personen

Beitragsberechtigt sind:

Personen, die das Bürgerrecht der Korporation Uri besitzen und die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri haben.

Artikel 5 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Der stipendienrechtliche Wohnsitz richtet sich nach dem Wohnsitz der gesuchstellenden Person. Steht die betroffene Person unter der elterlichen Obhut, ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Obhut massgebend.

Artikel 6 Höhe der Beiträge

Der Engere Rat legt die Ansätze der Ausbildungsbeiträge fest.

3. Kapitel: **VERFAHREN**

Artikel 7 Verfahren

¹ Eine gesuchstellende Person erhält nur Ausbildungsbeiträge der Korporation Uri, wenn sie Stipendien des Kantons Uri erhält.

² Die Gesuche sind beim zuständigen Amt des Kantons Uri einzureichen.

³ Das zuständige Amt des Kantons Uri stellt der Korporation Uri die Entscheide zur Prüfung der Beitragsvoraussetzungen zu.

Artikel 8 Rückerstattung

Wer Ausbildungsbeiträge

a) durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkte oder;

b) zweckwidrig verwendet

hat die Ausbildungsbeiträge zurückzuerstatten.

² Der Engere Rat kann auf die Rückerstattung in begründeten Fällen ganz oder teilweise verzichten.

Artikel 9 Bearbeitung der Gesuche

¹ Die vom Kanton zugestellten Gesuche bearbeitet die Korporationsverwaltung.

² Die Korporationsverwaltung unterbreitet dem Engeren Rat die Liste der bewilligten Gesuche.

4. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 10 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Engeren Rates kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung Einsprache beim Korporationsrat erhoben werden.

6. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den xxx in Kraft.

Altdorf, den xxx

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen